

**Geschäftsordnung
des Begleitausschusses zum
Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Thüringen 2014 – 2020 (EPLR)**

CCI 2014DE06RDRP023

Präambel

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, insbesondere der Artikel 47 ff.;
- der Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere der Artikel. 10 ff.;
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-VO); insbesondere der Artikel 72 ff.,
- des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 (ELER-DVO) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und
- des mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.05.2015 (C(2015) 3529) genehmigten Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums im Freistaat Thüringen 2014-2020 (EPLR)

richtet das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 einen Begleitausschuss ein.

Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Begleitausschuss EPLR 2014-2020“.

**Artikel 1
Zuständigkeit**

(1) Der Begleitausschuss berät im Rahmen des Partnerschaftsprinzips nach Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Thüringen in der Periode 2014 bis 2020 und begleitet die Durchführung des von der Europäischen Kommission genehmigten EPLR.

(2) Der Begleitausschuss übernimmt mit dem Tage nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung die in Artikel 3 b)-d) der Geschäftsordnung des Begleitausschusses zur

Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen für den Zeitraum 2007 bis 2013 aufgeführten Aufgaben.

Artikel 2 Mitglieder und Vorsitz

(1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- die Verwaltungsbehörde für den ELER
- das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,
- die Thüringer Staatskanzlei;
- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz,
- das Thüringer Finanzministerium,
- das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft,
- das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
- die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann,
- der Beauftragte für Menschen mit Behinderung.

Die vorgenannten Mitglieder entscheiden gemeinsam mit einer Stimme. Die Stimme wird mit einem Faktor gewichtet, der der Gesamtzahl der Stimmen der Interessengruppen im Begleitausschuss (derzeit 8) entspricht.

Folgende Interessengruppen im Begleitausschuss haben jeweils eine Stimme:

- Kommunen,
- Industrie, Handel, Handwerk, freie Berufe,
- Ländlicher Raum,
- Landwirtschaft,
- Forst und Jagd,
- Natur und Umwelt,
- Bildung, Landjugend, Landsenioren,
- Arbeitnehmer, Soziale Verbände und Kirchen, Gender Mainstreaming.

Die detaillierte Auflistung der einzelnen Mitglieder und deren Zuordnung zu den einzelnen Gruppen enthält die Anlage 1.

(3) Die beratenden Mitglieder sind:

- die Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- die Zahlstelle EGFL/ELER im Thüringer Landesverwaltungsamt,
- eine Vertretung der Regionalen Aktionsgruppen LEADER.

(4) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Begleitausschusses werden durch die Verwaltungsbehörde ELER im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ausgeübt.

(5) Die Mitglieder des Begleitausschusses benennen dem Vorsitz einen Ansprechpartner, welches das Mitglied regelmäßig in Ausschussangelegenheiten vertritt, und dessen Stellvertreter. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz unverzüglich mitgeteilt.

(6) Bei Bedarf zieht der Vorsitz neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten Mitgliedern weitere Einrichtungen oder Personen zur Beratung hinzu. Vorschläge für die Hinzuziehung können auch aus der Mitte der Mitglieder gemacht werden. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

(7) Der Begleitausschuss kann zur Behandlung besonderer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen, über deren Zusammensetzung er entscheidet. Die Ergebnisse werden an den Begleitausschuss übermittelt.

Artikel 3 Aufgaben

Der Begleitausschuss dient der Beteiligung der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, der Beteiligung der regionalen und lokalen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten und Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise Umweltorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen verantwortlich sind.

Aufgaben des Begleitausschusses sind:

1. Prüfung der Durchführung des Programms und der Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen (Art. 49 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/13 i. V. m. Art. 72 VO (EU) Nr. 1305/2013;
2. Untersuchung aller Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen (Art. 49 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013;
3. Konsultation und Stellungnahme zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013,
4. Prüfung aller Bewertungen des Programmes nach Art. 56 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013
5. Prüfung und ggf. Zustimmung bei Durchführung von Vorhaben außerhalb des Programmgebiets, (Art. 70 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) Nr. 1303/2013;
6. Daneben ist der Begleitausschuss berechtigt, gegenüber der Verwaltungsbehörde Anmerkungen hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, zu übermitteln. Auch ist der Begleitausschuss berechtigt, die infolge dieser Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen zu begleiten. (Art. 49 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013);

7. Im Rahmen der Vergewisserung, dass das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird, hat der Begleitausschuss gemäß Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 folgende Aufgaben:
- binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung wird er zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört, die anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft werden und gibt dazu eine Stellungnahme ab.
 - Er untersucht die Tätigkeiten und den Output im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das EPLR;
 - er untersucht die Maßnahmen des EPLR im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen; er wird ferner über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet;
 - er nimmt durch den Vorsitz am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des EPLR auszutauschen und
 - er prüft und genehmigt die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden.
 - Weiterhin wird dem Begleitausschuss innerhalb von 6 Monaten nach Programmgenehmigung die Informations- und PR-Strategie der Verwaltungsbehörde vorgelegt. Er wird jährlich über den Fortschritt der Umsetzung, die Auswertung der Ergebnisse und die für das nächste Jahr geplanten Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen informiert (Art. 13 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 808/2014).

Artikel 4 Arbeitsweise

(1) Der Begleitausschuss tritt in der Regel mindestens einmal jährlich auf Initiative des Vorsitzes zusammen, wenn erforderlich häufiger. Auf Wunsch von mindestens 2 Interessengruppen können Sitzungen zu von ihnen gewünschten Fragen und Problemen einberufen werden.

(2) Der Begleitausschuss wird durch den Vorsitz eingeladen. Einladungen, Tagesordnungen und Beratungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(3) Über alle Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und nach erfolgter Abstimmung mit der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich den Mitgliedern zugeleitet. Die Protokolle werden im Internet veröffentlicht.

(4) Die Information über die im Folgejahr geplanten Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen kann durch die Verwaltungsbehörde auch schriftlich vorgenommen werden.

(5) Jedes Mitglied des Begleitausschusses anerkennt mit der Mitgliedschaft die grundsätzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit und das Verhalten bei Interessenkonflikten.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses oder einer Arbeitsgruppe weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm oder ihr selbst (oder

Angehörigen), dem von ihm oder ihr vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite (oder einer Unterorganisation) oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen können, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Artikel 5 **Beschlussfassung**

(1) Nach dem Partnerschaftsprinzip und im Hinblick auf die Bedeutung der strukturellen Aufgaben sollen Beschlüsse einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Die Verwaltungsbehörde besitzt ein Vetorecht

(2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, davon mindestens vier Interessengruppen anwesend sind.

(3) Jede Interessengruppe wird im Begleitausschuss durch einen Sprecher vertreten, der für die Gruppe die Stimme abgibt. Die Interessengruppen bestimmen aus Ihrer Mitte ihren Sprecher sowie dessen Vertretung selbst und teilen ihn innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Geschäftsordnung dem Vorsitz mit. Änderungen werden dem Vorsitz unverzüglich mitgeteilt.

(4) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Artikel 4 Absatz 5 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

(5) Beschlussanträge und Anträge auf Behandlung bestimmter Sachthemen können alle Mitglieder des Begleitausschusses stellen. Diese sind dem Vorsitz bis möglichst eine Woche vor der Sitzung begründet und in Schriftform vorzulegen.

(6) Bei Einzelfragen, die für sich eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen oder wegen derer auf Grund der Dringlichkeit die Ladungsfrist nach Artikel 4 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung einleiten. In einem Schreiben an die Mitglieder legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb einer gesetzten Frist über den Vorschlag des Vorsitzes abstimmen. Schweigen gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung werden die Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich informiert.

Artikel 6 Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Artikel 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

Artikel 7 In -Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Bestätigung durch den Begleitausschuss in Kraft. Die Bestätigung ist erfolgt, wenn die Mitglieder mehrheitlich zustimmen.